

„Ick kike in die Stern vndt versake Gott den herrn“

Versprachlichung des Teufelspaktes in westfälischen Verhörprotokollen des 16./17. Jahrhunderts¹

1. Der Teufelspakt

In der Zeit der europäischen Hexenverfolgungen vom 15. bis 18. Jahrhundert wurden im kurkölnischen Herzogtum Westfalen über 800 Menschen verbrannt, zur „Kernzone der Hexenprozesse“ zählten jedoch auch die Hochstifte Münster und Osnabrück und die Grafschaft Lippe.² Plakativ drückt es Schormann aus: Sobald man nach Westfalen kommt, „schwillt die Zahl der Hexenprozesse explosionsartig an“³.

Dreh- und Angelpunkt dieser „Strafverfahren ohne Straftat“⁴ war der Paktschluss mit dem Teufel, der seit Anfang des 15. Jahrhunderts die Entwicklung des Hexenbildes⁵ und damit auch die späteren Hexenprozesse⁶ entscheidend prägen sollte. Er beinhaltete nicht nur den traditionellen, für Zaubereiprozesse typischen – hier jedoch erstmals mit Hilfe des Teufels und nicht einer eigenen magischen Kraft verübten – Schadenzauber an Einzelnen und der Gemeinschaft – und damit eine weltliche Straftat –, sondern auch die Abkehr von Gott – eine religiöse Straftat.⁷ Wer sich von Gott abwandte und einen Pakt mit dem Teufel schloss – aus heutiger Sicht ein imaginäres Verbrechen –, stellte also nicht nur eine Bedrohung für die gesamte Gesellschaft dar, sondern auch für die Kirche resp. das Christentum. Dieses gelehrte oder dämonologische Hexenbild, das im „Hexenhammer“

¹ Erweiterte Fassung eines am 17. Mai 2003 auf der Jahrestagung der Augustin Wibbelt-Gesellschaft in Nordkirchen (Kreis Coesfeld) gehaltenen Vortrages.

² Wolfgang Behringer: „Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung“. Hexenprozesse und Hexenverfolgungen in Europa. In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1987, S. 131–169, hier: S. 163f.

³ Gerhard Schormann: Hexenprozesse in Nordwestdeutschland. Hildesheim 1977 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 87), S. VII.

⁴ Schormann (wie Anm. 3), S. 1.

⁵ Vgl. Richard van Dülmen: Die Dienerin des Bösen. Zum Hexenbild in der frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für historische Forschung 18 (1991), S. 385–398; ders.: Imaginationen des Teufelischen. Nächtliche Zusammenkünfte, Hexentänze, Teufelssabbate. In: Ders. (Hrsg.): Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1987, S. 94–130.

⁶ Vgl. dazu Gerhard Schormann: Hexenprozesse in Deutschland. 3., durchgesehene Auflage. Göttingen 1996, S. 23: „Den Hexenprozessen lag eine Lehre zugrunde, deren Bestandteile aus sehr verschiedenen Überlieferungssträngen – orientalischen, klassisch-antiken und kirchlichen – stammten. Im Spätmittelalter flossen diese Bestandteile endgültig zur systematischen Hexenlehre zusammen, wie sie beispielhaft der bekannte ‚Hexenhammer‘ von 1487 wiedergibt.“

⁷ Die Unterscheidung von Zauberei- und Hexenprozessen vertreten in dieser Form Schormann (wie Anm. 6), S. 22f.; ders. (wie Anm. 3), S. 2; Dülmen 1987 (wie Anm. 5), S. 98.

von 1487 eine juristisch-theologische Systematisierung erfährt, beinhaltet in der Regel vier Elemente:

- 1) Teufelspakt
- 2) Teufelsbuhlschaft
- 3) Schadenzauber
- 4) Hexentanz bzw. Hexensabbat⁸ (einschließlich Hexenflug)

Charakteristisch für dieses Hexenbild, dessen Elemente nicht alle vorhanden sein und nicht zwingend in dieser Reihenfolge erscheinen müssen, ist die Umkehrung christlicher Rituale. So stellen der Teufelspakt (Versprechen), die Teufelsbuhlschaft (Beischlaf), das Verlobungs- bzw. Treuegeschenk und die Namensänderung (oft als Taufritual dargestellt) ein Gegenstück zum Heiratsritual dar.⁹ Ein Zeichen für den abgeschlossenen Pakt ist das Hexenmal (Stigma). Die Hochzeitsfeier schließlich spiegelt sich im Hexentanz wider.

Das folgende Beispiel aus Oberkirchen stellt idealtypisch dar, wie die Elemente der kirchlichen Hexenlehre, die erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in der oben beschriebenen Form auftaucht, in westfälischen Verhörprotokollen überwiegend beschrieben wurden. Angeklagt war in diesem Prozess aus dem Jahr 1630 Gretha Moller, *Johans weib vom Astenbergh*. Sie beginnt ihren Bericht zwar unüblich mit dem Hexentanz, erklärt jedoch gleichsam aus der Rückschau, wie sie die ‚Kunst‘ gelernt hat.

Bekennet, das sie des nachtz eine stuken ins bett ligge ins teuffels namen, wen ihr man schlaffe, und were des donnstag abendtz beneben ihr haus, alda ein greiser [‘grauer’] zigenbock hinkeme, auf demselben aufm Kalen Astenberg zum teufelstanz zihen tue, alda sie donstag fur acht tage noch am letzten gewest. Es finde sich aufm platz in gestalt eins mansperson ir bol, schwarz bekledet mit einem schwarzen huet und graer feder druf, Fedderbusch genandt, wilcher sie freundlich entfinge. Demselben die hende und aufs maul gepffiffen, hab ein seltzam platt maul.

Anna, die Juttische zum Winterberg, hette sie in irem haus daselbst vor 15 jar, als sie bei derselben salz geholet, angemutet, sie solte Gott und sein heiligen versaken, drei fueß zurucktreten ins teuffels namen und denselben sich ergeben, wilches sie auch getan hett. Als palt obgemelter Federbusch nach ablauf dreier stund zu ihr kommen und gesagt, ob sie inen oder er sie underhalten wolte; woruf sie gesagt, das er sie underhalten solt. Ir ein goldgulden geben, so als palt pferdtreck worden, hetten im wollen wider abfallen, aber solliches nit tun können. Mit ihr bolirt und sehr kalt und hart gewesen als ein holz, hett ir ein zeichen geben fur die brust, hett die h(eiligen) sacrament versaket, ir schwarz klein

⁸ Vgl. dazu Dülmen 1987 (wie Anm. 5), der mindestens drei verschiedene Vorstellungen vom Hexentanz und Hexensabbat ansetzt.

⁹ Vgl. dazu Dülmen 1987 (wie Anm. 5), S. 107.

*feucht zeng in ein plettken geben, solliches krauts sie ihrer eignen sterken gegeben, das sie ein tag gelegen und des andern darab gestorben.*¹⁰

Dass es zwischen der kirchlichen Hexenlehre und dem volkstümlichen Hexenglauben gegenseitige Beeinflussungen oder Verquickungen gab und diese nicht unabhängig voneinander existierten¹¹, wird in der modernen Hexenforschung immer wieder hervorgehoben. Nicht im Fokus der Betrachtungen standen bisher jedoch die regionalen Unterschiede, die sich bei einem Vergleich des Paktschlusses in Verhörprotokollen ergeben.

2. Regionalspezifische Ausprägungen

Bei einem stichprobenartigen Vergleich institutioneller Phasen im Osnabrücker Strafverfahren – das Korpus bilden ebenfalls Hexenverhörprotokolle – mit anderen Gerichten zeigten sich auffallende Übereinstimmungen, so dass die Annahme berechtigt erschien, dass die „schematischen Darstellungen nicht nur eine Folge der Fragen und damit des institutionellen Verfahrens, sondern auch des jeweiligen herrschenden Hexenglaubens im Volk“¹² sein mussten. So traten beispielsweise in Osnabrück, Münster, Coesfeld, Werl, Alme und Oberkirchen – nicht jedoch in Siegburg, Bamberg oder München – die vermeintlichen Hexen *drei Fuß zurück*, wenn sie mehrheitlich *Gott versakten/versagten/versachten* und sich dem Teufel, oft namens *Hans Fedderbusch*, verschrieben: Der formale Akt der Verleugnung Gottes und der Hinwendung zum Teufel zeigte offenbar regionale Ausprägungen. Zur Veranschaulichung seien folgende vier Ausschnitte zitiert:

Werl 1630 [Trina Crampe]

*Sie wolte Ihr eine kunst lehrnen sie sollte Reich werden, Sie solte Got vnd seine heiligen versachen 3 fuoß ins teufels nahmen Zurbueck treten, wilchs sie auch gethaen, Warauf allßPaldt der teuffel in manß gestaldt so gruene kleider annehapt vnnd eine gelbe Plume vfm huet so sich hanß fedderbusch nennen laeßen erschienen, Wilcher Ihr einen goldtgen [...] dennen sie in Ihr schurtZ gestochen giben, so Zu Pferde Dreck geworden*¹³

Rüthen 1655 [Grete Adrian]

vnd ihr Modd[er] bette ihr darzu inducirt, [INT] [denn] daß hexen Konte ihr gutt thuen, vnd ihr gesagt, sie Muste Gott | vnd+ seinen heyligen vnd seiner Krafft vorsachen [INT]

¹⁰ Zitiert nach Alfred Bruns: Die Oberkirchener Hexenprotokolle. In: Ders. (Red.): Hexen. Gerichtsbarkeit im kurkölnischen Sauerland. Hrsg. vom Schieferbergbau-Heimatmuseum. Schmalleberg-Holthausen 1984, S. 11–90, hier: S. 34.

¹¹ Siehe dazu die Ausführungen in Iris Hille: Untersuchungen zu Sprach- und Handlungsmustern in Hexerei-Verhörprotokollen der Frühen Neuzeit. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Universität Münster 2003, S. 4ff.; Schormann (wie Anm. 6), S. 30.

¹² Elvira Topalović: Sprachwahl – Textsorte – Dialogstruktur. Zu Verhörprotokollen aus Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts. Trier 2003, S. 154.

¹³ Staatsarchiv Münster, Mscr. VI, 264a. Hier wie im Folgenden steht der Name der bzw. des Angeklagten in Klammern.

[welches sie gethaen] vnd die Mödder bette Ihr Einen Ducaten geben so nichts gegolden vnd sie weggenorffen [wird gefoltert] [...]

pleibt bestendig daß [INT] [sie] es [INT] [von] ihr Modd[er] gelbneret so ihr darzu gereitzet, daß+ dan es thete ihr gutt, vnd würde ihr gutt thunen, vnd wie sie es gelbneret, bette Ihr Ein Kerll nhamens Hans Federbusch einen Ducaten gegeben, so doch pferdedreck gewhesen¹⁴

Coesfeld 1632 [Georg Köbbing]

Der Teuffel sei dohmabls im gestaldt eines schönen Manss ihme erschiennen, vnd dohmabls viele gutter Wörter geben, er solle fast angloben dass er ihme dienen wolle, ihme anhangen vnd anruffen, Gott den herrn seine Mutter vnd die h. Engelen versachen vnd leuchnen, wass er ihme annubtete dass soll er thun, den Menschen alles thunen. Er (Verstrickter) habe alsuort gesacht: Ick versaeke Gott seine werdige Mutter vnd alle Heiligen, druf der Teuffel gesacht, damit webre alles guedt. Habe drei Trätte zu rugk getretten, welchs ihme der Teuffel angemubtet, vnd wochentlich einen Thaler zu geben versprochen, auch alsuort einen thaler geben, aber des Tags darnach, sei derselb zu Dreck worden.¹⁵

Recklinghausen 1650 [Trine Plumpe]

vnd nach langem einreden beandt, daß vor [INT] [vor] obngefebr 4 1/2 Jahren auff dero Mutter ansinnen Gott vnd allen heilig[en] v[er]sagt drey fuß zuruck getretten, bette nichts gesehen, [...]

In deme die Mutter abgewesen vnd wider einkomen gestanden daß Gott vnd seinen heilig[en] v[er]leugnet vnd damitt <...> dr[ey] fuß zuruck getretten bette nicht gewust daß dieß so boß gewesen, alß wider vortgetretten wisse nicht ob etwas gesagt¹⁶

Auf der Grundlage eines Vergleichs von 27 westfälischen Verhörprotokollen (Abb. 1) und einer Prozessakte¹⁷ kann für den Teufelspakt die folgende, hier vereinfacht dargestellte Struktur als typisch gelten:

¹⁴ Stadtarchiv Rüthen, Bestand: Hexenprozesse (Inv.-Nr. 21).

¹⁵ Zitiert nach Joseph Niesert: Merkwürdiger Hexen-Process gegen den Kaufmann G. Köbbing an dem Stadtgerichte zu Coesfeld im Jahre 1632 geführt; vollständig aus den Original-Acten mitgetheilt und mit einer Vorrede begleitet. Coesfeld 1827, S. 46.

¹⁶ Stadtarchiv Recklinghausen, STA I R 25, 142v. Hier wird im letzten Satz deutlich, dass dieses Zurücktreten als etwas Böses identifiziert wurde, vielleicht als Umkehrung eines kirchlichen Rituals.

¹⁷ Bei einigen Ortspunkten wurden mehrere Verhöre berücksichtigt (Essen, Lüdinghausen, Münster, Oberkirchen, Osnabrück, Rüthen, Werl). Petershagen 1629 ist kein Verhörprotokoll, sondern eine *Relatio* (siehe Schormann [wie Anm. 3], S. 160). Einige dieser Verhörprotokolle wurden im Rahmen eines von der DFG geförderten Projekts zur „Kanzleisprache des 17. Jahrhunderts“ unter der Leitung von Prof. Dr. Jürgen Macha am Germanistischen Institut in Münster gesammelt. Eine ähnliche Struktur weist auch Jever auf und legt eine nordwestdeutsche Spezifik nahe. Um dies zu verifizieren, müssten Verhörprotokolle aus weiteren Ortspunkten herangezogen werden; teilweise scheitert dies jedoch an unzureichender oder gar fehlender Überlieferung.

- Gott und seine Heiligen (oder die Dreifaltigkeit, Mutter Gottes etc.)
versaken / versagen / versachen (auch: *verleugnen, verschwören*)
- in Teufels Namen drei Fuß / Tritt / Schritt oder dreimal zurücktreten
- der Vollzug des Paktes wird im Protokoll durch *welches sie auch gethaen* bestätigt
- der Name des Teufels ist in der Regel *Hans Fedderbusch* (auch: *Fedderwisch, Fedder Hans*)
- als Geschenk überreicht er ein(en) *Goldgulden / (Reichs-)Taler / Kopfstück* etc., der / das meist zu *Pferdedreck*¹⁸ wird (auch *Kubdreck* oder einfach *Dreck*)



Abbildung 1: Ortspunkte der westfälischen Verhörprotokolle

Diese spezifisch westfälische Paktstruktur und die offensichtliche Regionalgebundenheit des Teufelspaktes wird in einer Untersuchung anhand von Verhör-

¹⁸ Zur Verteilung siehe Anhang D). Die Angabe des Geldstückes zeigt eine hohe Varianz und wurde nicht ausgewertet.

protokollen aus ganz Deutschland bestätigt.¹⁹ Hille kommt zu vier verschiedenen Formen des symbolischen Paktschlusses, die als Haupttypen²⁰ gelten können: Im Norden treten die Angeklagten drei Fuß zurück, im Westen werden sie (dreimal) gegen ein Kreuz gestoßen, im Südwesten besiegeln sie den Pakt mit Handschlag, und im Südosten schließen sie – häufig mit eigenem Blut – einen geschriebenen Vertrag ab (in Abb. 2 sind die westfälischen Belegpunkte durch die Ergebnisse von Hille aus den anderen Regionen ergänzt). Als Beispiel für die drei weiteren Formen folgt jeweils ein Ausschnitt:

Siegburg 1636

Über ein Woch oder drei darnacher ungefehr, als sie beym Abent bei Sonnen Untergang vom Kellershof heruf kommen, und nach Hauß gehen wollen, sey der Sathan in Gestalt eines fremden Mans am Kaiserskirchhof zu ihr gekommen und gesprochen, du muß mir folgen, Gott ab- und mir zusagen, welches sie dan demnach woll thuen müssen, er hette sie mit Gewalt gegriffen, dreimahl wider das Creutz_z ufm Kaiserskirchhof gestoßen, und etwas gemurmelt, so sie doch mit verstanden, und webre darnacher widder verschwunden.²¹

Aschaffenburg 1631

Nach welchem Sye ihme habe müssen die handt geben, von Gott dem Allmechtigen abschwehren, vndt ihme verhayssen Sye wolle vndt muß sein sein, _[INT] [et] pleiben] vndt nimer-mehr von ihm ablassen woruff Sye Gott mit nachfolgenden wortten abgeschworen, Hye stehe Ich vndt schwere Gott dem Allmächtigen vndt allen hayligen ab vndt dem teuffel Zu²²

Augsburg 1625

Sie habe man auch täuffen wollen, Aber Ihr muetter seje darwid[er] gewesen, doch habe sie Gott vndt allen Heilig[en] absag[en] müessen, vndt Ihr d[er] Teuffel die wortt vorgeschp[ro]ch[en], bluett aus de[m] rebten dümpling genom[m]en vndt sie Inn ein buech geschrib[en]²³

¹⁹ Hille (wie Anm. 11). Zu ihren Ergebnissen vgl. ebd. 39ff. In einem laufenden Dissertationsvorhaben geht Iris Hille diesem Phänomen auf einer erweiterten Korpusgrundlage nach.

²⁰ Dass diese strikte Verteilung teilweise durchbrochen wird, zeigen zum Beispiel Kölner Protokolle, in denen auch der Blutsvertrag vorkommt. Siehe auch Hille (wie Anm. 11), S. 41, Anm. 118. Diese Form des Paktschlusses darf jedoch als „klassisch“ und am weitesten verbreitet gelten, sie kommt sowohl in religiösen Schriften und Legenden (z. B. im *Theophilus* der Hrotsvith von Gandersheim, 10. Jh., und in der *Legenda aurea*, 13. Jh.) als auch in literarischen Werken (z. B. *Historia von D. Johann Fausten*, 16. Jh.) vor. Zitiert sei die *Legenda aurea* (S. 686f.): „Der beschwor alsbald den Teufel, der erschien. Auf sein Geheiß sagte Theophilus Christo ab und seiner Mutter, verleugnete sein christlich Bekenntnis, und machte von dem Schwur eine Verschreibung, die schrieb er mit seinem eigenen Blut und versiegelte sie mit seinem Ring; und übergab sie dem Teufel.“ Siehe auch Kapitel 3.

²¹ Zitiert nach Peter Gansen: Die Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in Siegburg. In: Heimatblätter des Siegkreises. Zeitschrift des Geschichts- und Altertumvereins für Siegburg und den Siegkreis 76 (1959), S. 52–81.

²² Staatsarchiv Würzburg, Aschaffener Archivreise 360/X, Nr. 2, 166v.

²³ Stadtarchiv Augsburg, Sammlung Urgichten. Hier handelt es sich um kein Verhörprotokoll, sondern ein nachträglich für den endlichen Rechtstag extrahiertes Geständnis.

Mit dem symbolischen Handlungsmuster gehen bei der Beschreibung des Teufelspaktes auch sprachliche Formalisierungen einher, deren Wirkungsweise in den folgenden Kapiteln beleuchtet werden soll.

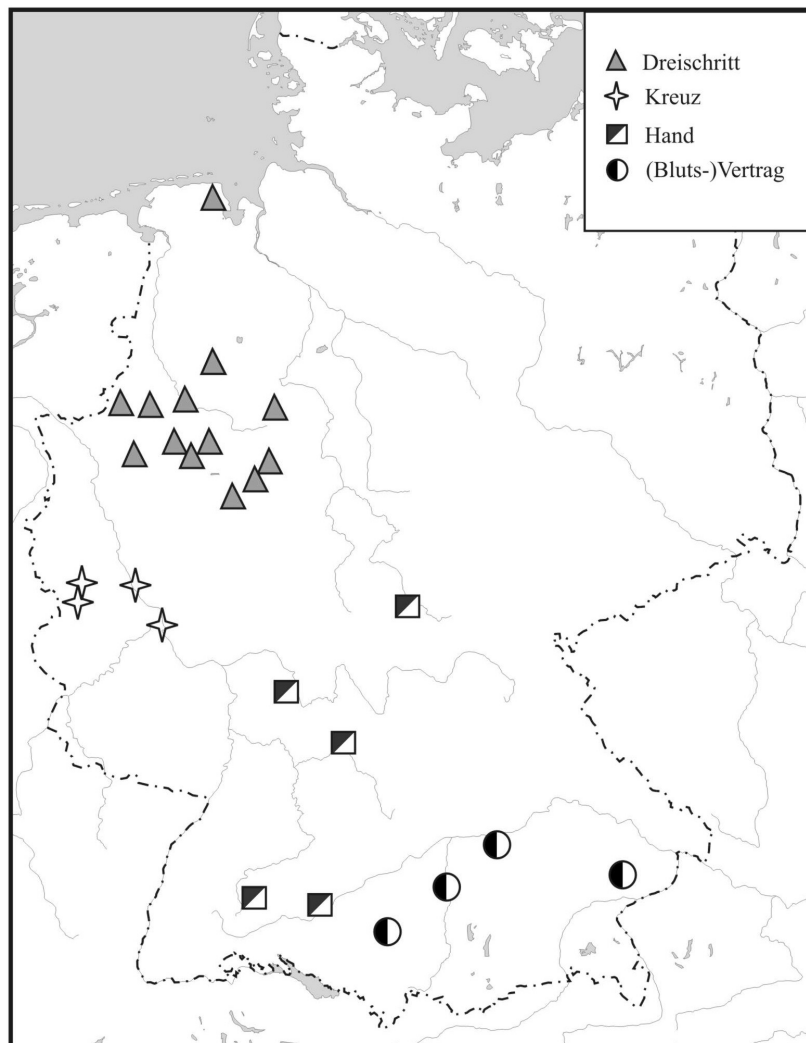


Abbildung 2: Symbolische Formen des Teufelspaktschlusses

3. Die Vereinheitlichung des Teufelspaktes in Westfalen

Zur Verbreitung des gelehrten Hexenmusters haben nach Schormann in erster Linie Theologen und Juristen beigetragen, eine weitere Quelle zum Beispiel für Besagungen war hingegen auch „das Gerede der Beteiligten“, sei es des Gerichtspersonals oder der

Zeugen etc.²⁴ Als eine Art massenmediales Kommunikationsmittel dienten die Kanzel in der Kirche – diese konnte nicht nur für (Hexen-)Predigten, sondern auch für landesherrliche Verlautbarungen genutzt werden – und der endliche Rechtstag, ein öffentlicher, publikumswirksamer Schauprozess, bei dem nach Verlesung des Geständnisses und des Urteils die Vollstreckung stattfand.²⁵

Ausgehend von diesen Multiplikatoren lassen sich Vereinheitlichungsmechanismen feststellen, die zu den oben beschriebenen regional-, entsprechend dem Handlungsmuster auch sprachspezifischen Ausprägungen geführt haben. So gibt es Belege, die zum Beispiel die Wirkungsweise einer juristischen Einflussnahme verdeutlichen. In einem Osnabrücker Protokoll berichtigte der Schreiber den von der Angeklagten angegebenen Namen *Hanß Fredderib* in der Abschrift zu *Hanß Fedderbusch*²⁶, und in einem münsterischen Protokoll bemühten sich die Richter ‚redlich‘, den richtigen Namen in Erinnerung zu rufen:

Arnold Ramers wollte zunächst keinen Namen nennen, nach einiger Nachhilfe durch die Richtherren – „wie ihme etwan anleitung auß den anfang seiner wörter gegeben“ – gab er an, dieser heiße Federbusch.²⁷

Die wichtige Rolle des endlichen Rechtstages bei der Verbreitung eines westfälischen Teufelsglaubens mag exemplarisch ein Ausschnitt aus der öffentlich verlesenen Urgicht der Osnabrückerin Sara Baumeister vom 10. September 1639 verdeutlichen.²⁸

[...] 4. *Wahr, daß Er darauff Ihr einen Buelen Hanß Fedderbusch gebeißenn in schwartzenn kleiderenn, schwartzem huet mit einer weißenn Feddern zugestellet, vnd selbiger keube fuesse vnd Klavenn hende gebabtt habe*

5. *Wahr, daß derselb so forth auff N. N. Stubenn mit ihr Zuschaffenn gebabtt, vnd so kaltt alß eisern vonn Natur gewesen sey*²⁹,

6. *Wahr, daß derselb ihr einen th[a]l[e]r gebenn, welchenn sie inß Schapff gelegt, vnd darnach in pferde dreck verwandelt gewesen [...]*

Die Teufelsnamen ‚Luzifer‘ und ‚Beelzebub‘, die in fast allen deutschen geistlichen Spielen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts erscheinen und als weit verbreitet gelten

²⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden Schormann (wie Anm. 6), S. 32f.; ders. (wie Anm. 3), S. 126ff..

²⁵ Zum endlichen Rechtstag siehe Topalović (wie Anm. 12), S. 13f.. Erwähnenswert auch folgender Beleg: In einem Hildesheimer Prozess von 1628 bestätigt die angeklagte Lehnesche die 28. Frage, die lautet: „*Wahr, das H[err] Rabente eß da noch nicht beygelassen, besondern Sie gefraget, Ob Sie nicht Zur Marienburg[en] von einem Weibstucke besagt, Zauberey bezüchtiget, Vnd fur einen öffentlichen Halsgerichte abgelesenn worden?*“ Vgl. Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-38, Nr. 109.

²⁶ Siehe Anhang C).

²⁷ Sabine Alfing: Hexenjagd und Zaubereiprozesse in Münster. Vom Umgang mit Sündenböcken in den Krisenzeiten des 16. und 17. Jahrhunderts. 2. Auflage. Münster u. a. 1994, S. 116.

²⁸ Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück Dep. 3b IV Nr. 374 (*Peinlich Gerichts Protocoli* 1613–1649).

²⁹ In öffentlich verlesenen Urgichten werden die Namen in der Regel mit N. N. anonymisiert.

dürfen³⁰, sind ebenfalls vertreten, jedoch weitaus seltener. Damit wäre der von Schormann angesprochene Einfluss der Juristen zumindest ansatzweise belegt.

Auch die Bestätigung des Paktvollzuges mit ‚welches sie auch getan‘³¹ darf als juristisch relevant gelten und ist aufgrund des Pronomens *welches* eindeutig eine schriftsprachliche Konstruktion, die gewiss nicht dem Sprachusus der Angeklagten entstammt. Sie wurde bei Fehlen gar nachgetragen, wie folgender Ausschnitt belegt:

*vnd ihr Modd[er] bette ihr darzu inducirt, [INT] [denn] dasß hexen Konte ihr gutt thun, vnd ihr gesagt, sie Muste Gott | vnd+ seinen heyligen vnd seiner Krafft vorsachen [INT] [welches sie gethaen] vnd die Mödder bette Ihr Einen Ducaten geben so nichts gegolden vnd sie weggenorffen*³²

Die Varianz bei *Fuß / Tritt / Schritt* – die Verteilung ist im Anhang unter B) zu finden – könnte zwar auf den ersten Blick dialektgeographisch motiviert sein. Dass dennoch mehrheitlich „Fuß“ gebraucht wird, entspricht einem tradierten Sprachgebrauch, der im Zusammenhang mit der Herkunft des „Drei-Fuß-Zurückgehens“ steht. Wie oben bereits dargelegt, baute die kirchliche Hexenlehre auf dem volkstümlichen Hexenglauben auf. In Westfalen, möglicherweise auch in ganz Nordwestdeutschland, ist die Vorstellung, dass der verbale Paktschluss von einem symbolischen „Drei-Fuß-Zurückgehen“ begleitet wird, bereits Ende des 14./Anfang des 15. Jahrhunderts vorhanden. Sie erscheint in drei mittelniederdeutschen *Theophilus*-Dramen, die „mittelbar oder unmittelbar auf einer gemeinsamen Vorlage, dem erschlossenen nd. Ursprungstext (U) beruhen“³³: Die Trierer Handschrift gilt als die älteste (1420er / 1430er Jahre) und weist in den „südniederfränkisch-westfälischen Übergangsraum nahe der Ruhrmündung“, die Stockholmer entstand im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts wohl im mittelniederdeutsch-ostelbischen Sprachgebiet, und die Helmstedter Fassung ostfälischer Provenienz stammt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.³⁴ Dem *Theophilus*-Stoff wird von verschiedenen Seiten eine hohe Beliebtheit im Mittelalter nachgesagt³⁵, als Aufführungsorte des geistlichen Spiels sind zumindest drei Städte belegt: das niederländische Deventer (1436), Bocholt (1459) und Deinze (Flandern, 1483).³⁶

³⁰ Zu den Teufelsnamen und ihrer Verbreitung in geistlichen Spielen siehe Hans-Sirks Lampe: Die Darstellung des Teufels in den geistlichen Spielen Deutschlands. Von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine theaterwissenschaftliche Untersuchung. Diss. München 1963, S. 125ff. Interessant ist, dass in seiner Auflistung ‚Fedderbusch‘ nicht vorkommt.

³¹ Siehe Anhang E).

³² Stadtarchiv Rüthen, Bestand: Hexenprozesse (Inv.-Nr. 21).

³³ Volker Krobisch: Die Wolfenbütteler Sammlung (Cod. Guelf. 1203 Helmst.). Untersuchung und Edition einer mittelniederdeutschen Sammelhandschrift. Köln Weimar Wien 1997 (Niederdeutsche Studien, Bd. 42), S. 126.

³⁴ Krobisch (wie Anm. 33), S. 134f.

³⁵ Vgl. Krobisch (wie Anm. 33), S. 126; Loek Geeraedts: Die Stockholmer Handschrift Cod. Holm. Vu 73. Edition und Untersuchung einer mittelniederdeutschen Sammelhandschrift. Köln Weimar Wien 1984 (Niederdeutsche Studien, Bd. 32), S. 45f.

³⁶ Vgl. Krobisch (wie Anm. 33), S. 135. Bei Bernd Neumann: Zeugnisse mittelalterlicher Aufführungen im deutschen Sprachraum. Eine Dokumentation zum volkssprachigen geistlichen Schauspiel. Teil 1: Die Erforschung der Spielbelege. Diss. Köln 1979, S. 196f. sind die beiden

Hier könnte man also durchaus von einem kulturellen Multiplikator sprechen, der die Entstehung eines späteren gelehrt-volkstümlichen Hexenbildes mit beeinflusste, das in enger Verbindung zum Wirkungsradius der *Theophilus*-Spiele stand. Die entsprechenden Stellen des Paktschlusses lauten:³⁷

Helmstedter Handschrift

*Satanas sprak dat ga to scaden edder to lucke
So tret dre vote achter rucke
Sprek ek vor sake godes gar
Vnde siner moder de on ge bar*

Stockholmer Handschrift

*Sathanas dicit: [...]
Nu tret dre vote to rügge
Vnde trore nycht ene mügge
Vnde spreke yk vorzake godes ghar
Vnde mariam de eynyghebar [...]
Nu sytte nedder vnde scryf*

Trierer Handschrift

*SATHANAS: Soe tred dry voete achter rucke,
Spreck: Ich versake Godis gar –
THEOPHOLUS: Ich versake Godis gar –
SATHANAS: Vnde syner moder dey in gebar –
THEOPHOLUS: Vnde syner moder dey en gebar – [...]
SATHANAS: Nu sitte neder vnde schryf.*

In allen drei Handschriften geht Theophilus nicht nur drei Fuß zurück, sondern er schließt auch einen Vertrag ab („*Nu sitte neder vnde schryf*“). Dieser ist in den westfälischen Verhörprotokollen jedoch nicht mehr präsent. Ein sprachliches Merkmal hingegen hat sich erhalten: Theophilus’ Lossagung von Gott wird ebenfalls mit dem Verb *versaken* versprachlicht, womit wir bei der letzten Variable wären.

4. Die Variable *versaken*

In Osnabrücker Verhörprotokollen aus der Zeit 1636–1639, die als Mit- und Abschriften, also gleich doppelt überliefert sind, zeigte der Gebrauch des Verbs *versaken* eine (kontakt)sprachliche Besonderheit auf. Zwei Beispiele seien hier genannt:

Ersteren belegt. Für diesen Literaturhinweis danke ich Friedel Roofls.

³⁷ Zitiert nach Krobisch (wie Anm. 33), S. 328, Vers 232f. – er spricht von der Wolfenbütteler Fassung –, nach Geeraedts (wie Anm. 35), S. 257, Vers 418f. und nach Almut Neumann: Verträge und Pakte mit dem Teufel. Antike und mittelalterliche Vorstellungen im „*Malleus maleficarum*“. St. Ingbert 1997 (Saarbrücker Hochschulschriften, Bd. 30: Grundlagen und Geschichtswissenschaften), S. 241. Iris Hille danke ich für die letzte Literaturangabe.

- *Habe den bundt ibrer thauffe gebrochen vnd Gott ver|saket+ leuchnet*
 – *hette geredet solte Gott versaken* → *hette geredet Sie sollte Gott verleuchnenn*
 [Mitschrift] [Abschrift]

Diese Korrekturen – im ersten Fall eine Sofortkorrektur, im zweiten eine zeitlich versetzte Korrektur beim Erstellen der Abschrift – legen nahe, dass bei der Transponierung der niederdeutschen Sprechsprache in die Zielsprache Hochdeutsch die mnd. Form *vorsaken* bzw. *versaken* zu sprachlichen Unsicherheiten führte und vermieden werden sollte – und das obwohl es sich hier um eine tradierte Kollokation im Sinne einer Wortverbindung, „deren gemeinsames Vorkommen auf einer Regelmäßigkeit gegenseitiger Erwartbarkeit beruht“³⁸, handelt, die nicht nur in den *Theophilus*-Dramen zu finden ist, sondern auch heute noch im Niederdeutschen gebraucht wird, vgl. z. B. nsächs. *hē fersāked God*.³⁹ Die Unsicherheit ergibt sich aus dem hochdeutsch-niederdeutschen Sprachkontakt: Während ahd. *sab(h)an* ‘streiten, sich zerstreiten; zurechtweisen’, so auch *fir-sabban*, *for-sabban* ‘leugnen, abweisen; entsagen, abschwören’ im 12./13. Jahrhundert untergehen⁴⁰, bleibt mnd. *vorsaken*, *versaken* ‘leugnen, ableugnen’ erhalten. Das Fehlen eines hochdeutschen Pendants und damit die Unmöglichkeit, einfach ins Hochdeutsche zu übersetzen, führten zur Aufgabe der Kollokation und zu unterschiedlichen Ausweichmustern:

- versaken* wird lautlich verhochdeutscht zu *versachen*
- Gebrauch von *versagen* (wohl angelehnt an: *absagen*)
- Ersetzung durch ein überregionales Lexem: *verleugnen*, *verschwören* / *abschwören*, selten: *absagen*⁴¹
- Gebrauch eines erklärenden Wortpaares (in den übrigen Regionen nicht üblich):

Lüdinghausen 1624

*habe auff Ihr abnreizent Gott seine lieben heiligen versachtet | vnnd+ vnnd verschworen*⁴²

Coesfeld 1632

Gott den herrn seine Mutter vnd die h[eiligen] Engelen versachen vnd leuchnen

³⁸ Hadumod Bußmann: Lexikon der Sprachwissenschaft. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. Stuttgart 2002, S. 353.

³⁹ Dieter Stellmacher: Niedersächsisches Wörterbuch. Vierter Band: F/V. Bearbeiter: Ulrich Scheuermann. Neumünster 1994, S. 388. Siehe dazu die zwei altsächsischen Taufgelöbnisse, die mit den Worten anfangen: „*Forsachistu diabolae? et respondet: ec forsacho diabolae.*“ bzw. „*Farsakis thu unboldun? Farsaku.*“ Vgl. Altdeutsche Texte. Ausgewählt und kommentiert von Heinz Mettke. 2., unveränderte Auflage. Leipzig 1987, 33f.

⁴⁰ Im Ahd. noch im fränkischen Taufgelöbnis: „*Forsabhistu unboldun? Ib fursabu.*“ Vgl. Altdeutsche Texte (wie Anm. 39), S. 33.

⁴¹ Vgl. dazu Hille (wie Anm. 11), S. 56. Dass *absagen* in norddeutschen Protokollen selten vorkommt, sieht Hille darin begründet, dass die niederdeutsche Entsprechung *afseggen* eine andere Bedeutung hat, und zwar ‘entscheiden, entscheidend aburtheilen’.

⁴² Staatsarchiv Münster, Bestand: Mscr. VI Akte Nr. 264b, 29r.

Soest 1590

*er solde Godt vnd seine heiligen, darzu vatter vnd Mutter [INT] [vnd Christenlude] vorschmeren vnd vorsäcken*⁴³

Loccum 1638

*Vndt solte absagen vndt Verläugnen Gott vndt sein Angesicht*⁴⁴

e) Appositive Konstruktion

ihme gesagt, Gott, seinen heiligen sonn und mon zuversagen, abzuschwören, 3 fueß zurückzutreten, so er gedaen (Rüthen 1660)⁴⁵

Dies erklärt auch die auffallend hohe Varianz in westfälischen Protokollen (siehe Anhang, F)⁴⁶, während im übrigen Sprachgebiet relativ einheitlich nur *absagen* (im Mitteldeutschen) gebraucht wird oder aber deutlich weniger Varianten vertreten sind (*absagen* und *verleugnen* im Oberdeutschen).⁴⁷

5. Resümee

Die juristische Versprachlichung des Teufelpaktes lässt aufgrund der oben dargestellten Ergebnisse klare Vereinheitlichungstendenzen erkennen – trotz einiger ‚Ausreißer‘. Die anvisierte Homogenität der Paktdarstellung ist auch an den im Anhang aufgeführten Variablen unverkennbar. Während die dafür verantwortlichen Multiplikatoren bekannt erscheinen, bleibt die Frage, warum die damaligen westfälischen Gerichte Wert auf diese einheitlichen Aussagen legten, letztlich offen. Denkbar wäre zum Beispiel auch ein Gesetzestext oder ein juristisches, als Vorbild dienendes Handbuch für die westfälische oder nordwestdeutsche Region. Andererseits könnten die Übereinstimmungen Folge eines – aus heutiger Sicht nur schwer vorstellbaren – regen Informationsaustausches unter den Städten einer größeren Region sein. Methodisch hat sich gezeigt, dass eine sprachliche Untersuchung von (Teil-)Texten, die auf kulturhistorisch bedeutsamen Handlungszusammenhängen beruhen, eine gegenseitige Bereicherung für beide Disziplinen sein kann.⁴⁸

⁴³ Stadtarchiv Soest A 3774, 183r. Für die Einsicht in Soester Verhörprotokolle und Transkriptionen geht Dank an Christian Fischer.

⁴⁴ Zitiert nach Bruno Emil König: Hexenprozesse. Ausgeburten des Menschenwahns im Spiegel der Hexenprozesse und der Autodafés. Wiesbaden 1966, S. 248f. Dieses Beispiel legt nahe, dass auch der Gebrauch des hochdeutschen *absagen* bedenklich erschien. Vgl. dazu die Anm. 41.

⁴⁵ Zitiert nach Walter Dalhoff: Zu Rühthener Hexenprozessen. In: Bruns (Red.) (wie Anm. 10), S. 177–186, hier: S. 186.

⁴⁶ In Jever ist *verschwören* belegt.

⁴⁷ Vgl. dazu Hille (wie Anm. 11), S. 55ff.

⁴⁸ Uta Nolting danke ich für anregende Anmerkungen.

6. Anhang

A)

Transkriptionsrichtlinien:

[xxx] Hinzufügungen der Autorin/Auflösung von Kürzeln, <...> unleserliche Stelle,
 [INT] [xxx] interlineare Korrekturen, [xxx] marginale Korrekturen, | xxx+ Streichungen.

B)

drei (3) Fuß	drei (3) Tritt	drei (3) Schritt	dreimal zurück~
Alme			
Capellen			
	Coesfeld		
Lemgo			
Lüdinghausen			Lüdinghausen ⁴⁹
Minden ⁵⁰			
Münster		Münster	
Oberkirchen			Oberkirchen [dreimal ins teufels namen zuruck treten]
Osnabrück	Osnabrück		
			Ostendorf [dreimahll achterwertz treden]
Recklinghausen			
Rüthen			
Siddinghausen			
			Soest [driemahl zuruckespringen]
Werl			
	andere z. B.:		
	Jever		

⁴⁹ In Lüdinghausen tauchen beide Möglichkeiten auf, im folgenden Beleg aus einer Urgicht von Bernd Stockmans aus dem Jahr 1624 gewollt doppelt: „*soll also drei fueß | zu+ drei mall zurucktreten Gott versachen vnnnd sich dem theubell wiederumb geben, welches Er also gethaen*“. Vgl. Staatsarchiv Münster, Bestand: Mscr. VI Akte Nr. 264b, 121r.

⁵⁰ In Minden 1614 heißt es: „*Sie zu rugke getretten 3 od[er] 4. voeth*“. Zitiert nach Uta Nolting: Jch habe nein toueren gelernet. – Mindener Hexenverhörprotokolle von 1614. Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in Verhörmitschriften. In: Niederdeutsches Wort 42 (2002), S. 55–116, hier: S. 71.

C)

Fed(d)erbusch [Hans, Johann]	Fed(d)erwisch	Beelzebub	Luzifer	Sathan
Alme	Alme	Alme	(Alme)	
Capellen				
				(Coesfeld)
Essen	Essen			
Lemgo				
Loccum [Heinrich]				
Minden				
Münster		Münster		
Oberkirchen	Oberkirchen	(Oberkirchen) ⁵¹		
Osnabrück				
Ostendorf				
Rüthen				
	Siddinghausen			
Soest				
Werl				
Wittgenstein				(Wittgenstein)
andere z. B.:				
Jever [nur Hans] Rottweil Wernigerode [Flederbusch]	Rhens [Hanß federwisch]	Bamberg Neuerburg Wissmansdorf	Drachenfels Flamersheim Neuerburg Memmingen Wernigerode	Augsburg Bamberg Köln Meldorf Memmingen Zülpich

⁵¹ In Klammern stehen Belegorte, in deren Protokollen die entsprechenden Teufelsnamen auftreten, jedoch nicht im Teufelspakt. In Alme und Oberkirchen heißt beispielsweise der oberste Teufel auf dem Hexensabbat ‚Luzifer‘ resp. ‚Beelzebub‘, in Coesfeld und Wittgenstein wird ‚Sathan‘ hingegen als Gattungsname gebraucht.

D)

Pferdedreck	Kuhdreck	Dreck
Alme	Alme	
		Capellen
		Coesfeld
Essen		
Hallenberg		
Lüdinghausen		Lüdinghausen
Minden		
Oberkirchen		
Osnabrück	Osnabrück	
Siddinghausen		
Werl		
Wittgenstein		
andere z. B.:		
Wernigerode Wissmansdorf Zülpich		

E)

	welches sie / er (auch) (also) getan
Alme	<i>welches sie auch also gethan / welches er gethan</i>
Lemgo	<i>welches sie dan alspalt gethan</i>
Lüdinghausen	<i>welches sie (auch) gethaen</i>
Oberkirchen	<i>wilches sie auch getan hett</i>
Osnabrück	<i>welches sie auch gethaen</i>
Soest	<i>welches sie auch gethan</i>
Rüthen	<i>welches sie gethaen</i>
Siddinghausen	<i>welches sie gethan</i>
Werl	<i>wilchs sie auch gethaen</i>

F)

versaken	versachen	versagen	verleugnen	verschwören	absagen
			Alme 1630		
Coesfeld 1632	Coesfeld 1632		Coesfeld 1632 [Wortpaar]		
			Essen 1580	Essen 1580 [Wortpaar]	
		Hallenberg 1628	Hallenberg 1628		
			Lemgo 1632		
			Loccum 1638		Loccum 1638 [Wortpaar]
	Lüding- hausen 1624			Lüding- hausen 1624 [Wortpaar]	
Minden 1614	Minden 1614				
			Münster 1635		Münster 1627
Oberkirchen 1630		Oberkirchen 1630			
Osnabrück 1636	Osnabrück 1636	Osnabrück 1636	Osnabrück 1636		
		Ostendorf 1581			
Petershagen 1629					
	Rüthen 1655	Rüthen 1655		Rüthen 1655	
		Reckling- hausen 1650	Reckling- hausen 1650		
		Sidding- hausen 1631			
Soest 1584				Soest 1590 [Wortpaar]	
	Werl 1630	Werl 1630			

7. Literatur ([] = Belegort)

- Alfing, Sabine: Hexenjagd und Zaubereiprozesse in Münster. Vom Umgang mit Sündenböcken in den Krisenzeiten des 16. und 17. Jahrhunderts. 2. Auflage. Münster New York München Berlin 1994. [Münster]
- Altdeutsche Texte. Ausgewählt und kommentiert von Heinz Mettke. 2., unveränderte Auflage. Leipzig 1987.
- Behringer, Wolfgang: „Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung“. Hexenprozesse und Hexenverfolgungen in Europa. In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1987, S. 131–169.
- Bruns, Alfred: Die Oberkirchener Hexenprotokolle. In: Ders. (Red.): Hexen. Gerichtsbarkeit im kurkölnischen Sauerland. Hrsg. vom Schieferbergbau-Heimatmuseum. Schmallenberg-Holthausen 1984, S. 11–90. [Oberkirchen]
- Bußmann, Hadumod: Lexikon der Sprachwissenschaft. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. Stuttgart 2002.
- Dalhoff, Walter: Zu Rütthener Hexenprozessen. In: Alfred Bruns (Red.): Hexen. Gerichtsbarkeit im kurkölnischen Sauerland. Hrsg. vom Schieferbergbau-Heimatmuseum. Schmallenberg-Holthausen 1984, S. 177–186. [Rüthen]
- Dülmen, Richard van: Die Dienerin des Bösen. Zum Hexenbild in der frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für historische Forschung 18 (1991), S. 385–398.
- Ders.: Imaginationen des Teuflischen. Nächtliche Zusammenkünfte, Hexentänze, Teufelsabbate. In: Ders. (Hrsg.): Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1987, S. 94–130.
- Fischer, Christian: Die Stadtsprache von Soest im 16. und 17. Jahrhundert. Variationslinguistische Untersuchungen zum Schreibsprachenwechsel vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen. Köln Weimar Wien 1998 (Niederdeutsche Studien, Bd. 43). [Soest]
- Gansen, Peter: Die Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in Siegburg. In: Heimatblätter des Siegburges. Zeitschrift des Geschichts- und Altertumsvereins für Siegburg und den Siegburges 76 (1959), S. 52–81. [Siegburg]
- Geeraedts, Loek: Die Stockholmer Handschrift Cod. Holm. Vu 73. Edition und Untersuchung einer mittelniederdeutschen Sammelhandschrift. Köln Weimar Wien 1984 (Niederdeutsche Studien, Bd. 32).
- Hille, Iris: Untersuchungen zu Sprach- und Handlungsmustern in Hexerei-Verhörprotokollen der Frühen Neuzeit. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Universität Münster 2003.
- König, Bruno Emil: Hexenprozesse. Ausgeburten des Menschenwahns im Spiegel der Hexenprozesse und der Autofafés. Wiesbaden 1966.
- Krobisch, Volker: Die Wolfenbütteler Sammlung (Cod. Guelf. 1203 Helmst.). Untersuchung und Edition einer mittelniederdeutschen Sammelhandschrift. Köln Weimar Wien 1997 (Niederdeutsche Studien, Bd. 42).
- Lampe, Hans-Sirks: Die Darstellung des Teufels in den geistlichen Spielen Deutschlands. Von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine theaterwissenschaftliche Untersuchung. Diss. München 1963.
- Die Legenda aurea des Jacobus de Voragine aus dem Lateinischen übersetzt von Richard Benz. Heidelberg. o.J.
- Neumann, Almut: Verträge und Pakte mit dem Teufel. Antike und mittelalterliche Vorstellungen im „Malleus maleficarum“. St. Ingbert 1997 (Saarbrücker Hochschulschriften 30: Grundlagen und Geschichtswissenschaften).

- Neumann, Bernd: Zeugnisse mittelalterlicher Aufführungen im deutschen Sprachraum. Eine Dokumentation zum volkssprachigen geistlichen Schauspiel. Teil 1: Die Erforschung der Spielbelege. Diss. Köln 1979.
- Niesert, Joseph: Merkwürdiger Hexen-Process gegen den Kaufmann G. Köbbing an dem Stadtgerichte zu Coesfeld im Jahre 1632 geführt; vollständig aus den Original-Acten mitgetheilt und mit einer Vorrede begleitet. Coesfeld 1827. [Coesfeld]
- Nolting, Uta: Jch habe nein toueren gelernet. – Mindener Hexenverhörprotokolle von 1614. Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in Verhörmitschriften. In: Niederdeutsches Wort 42 (2002), S. 55–116. [Minden]
- Schormann, Gerhard: Hexenprozesse in Deutschland. 3., durchgesehene Auflage. Göttingen 1996. [Siddinghausen]
- Ders.: Hexenprozesse in Nordwestdeutschland. Hildesheim 1977 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 87). [Petershagen]
- Schreiber, Fritz: Hexenprozesse im Amt Medebach. In: Alfred Bruns (Red.): Hexen. Gerichtsbarkeit im kurkölnischen Sauerland. Hrsg. vom Schieferbergbau-Heimatmuseum. Schmallenberg-Holthausen 1984, S. 137–176. [Hallenberg]
- Sprenger, Jakob / Heinrich Institoris: Der Hexenhammer (Malleus maleficarum). Aus dem Lateinischen übertragen und eingeleitet von J. W. R. Schmidt. Teil 1–3. Fotomechanischer Nachdruck der ersten deutschen Ausgabe von 1906. 13. Auflage. München 1997.
- Saatkamp, Marielies: „Bekandt daß sie ein Zaubersche were“. Zur Geschichte der Hexenverfolgung im Westmünsterland. Vreden 1993 (Westmünsterland. Quellen und Studien, Bd. 2). [Ostendorf]
- Stellmacher, Dieter (Hrsg.): Niedersächsisches Wörterbuch. Vierter Band: F/V. Bearbeiter: Ulrich Scheuermann. Neumünster 1994.
- Topalović, Elvira: Sprachwahl – Textsorte – Dialogstruktur. Zu Verhörprotokollen aus Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts. Trier 2003. [Osnabrück]